

**Allgemeines:**

Diese allgemeinen Bedingungen sind für beide Vertragsparteien ausschließlich maßgebend. Sie gelten gleichermaßen für Lieferungen von Waren als auch für Leistungen. Sonstige Vereinbarungen jeder Art und Zusagen durch Außendienstmitarbeiter bzw. Handelsvertretungen haben nur Gültigkeit, wenn Sie von beiden Parteien schriftlich bestätigt werden.

**1. Angebote und Bestellungen:**

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Zur vertraglichen Bindung bedarf es stets, auch im Falle vorhergehender telefonischer Verständigung, einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Verkäufer. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Mit dem Empfang der Auftragsbestätigung und der Warenübernahme der bestellten Waren erkennt der Besteller die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers an.

Bedingungen des Auftragnehmers (zB Verkaufs- und Lieferbedingungen) gelten nur dann, wenn diese durch uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden und auch dann jedenfalls nur insoweit, als diese nicht in Widerspruch mit den gegenständlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen stehen.

**2. Liefervertrag:**

Der Liefervertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Bestellung schriftlich bestätigt ist und von dem Käufer nicht binnen 7 Tagen nachweislich widersprochen wird. Die schriftliche Bestätigung durch den Verkäufer ist auch für den Inhalt des Liefervertrages maßgebend. Bei Sonderanfertigungen (Lohnarbeit) kann der Umfang des Auftrages angemessen je nach Schwierigkeitsgrad über- oder unterschritten werden. Dementsprechend wird die gelieferte Menge berechnet. Auftragsänderungen oder Annullierungen können nach Produktionsanlauf bzw. nach erfolgter Materialdisposition nicht mehr berücksichtigt werden. Teillieferungen sind zulässig.

**3. Abrufaufträge:**

Bei Abrufaufträgen sind die Abrufe rechtzeitig vor dem gewünschten Lieferdatum dem Verkäufer anzuzeigen. Nur in diesen Fällen kann die verbindliche Lieferzeit eingehalten werden. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, bei innerhalb des Abschlusszeitraumes nicht getätigten Abrufen, nach Ablauf dieses Zeitraumes die Ware zuzusenden und zu berechnen. Dies gilt besonders im Falle von Sonderanfertigungen.

**4. Lohnaufträge:**

Für Lohnaufträge, d.h. für die Fertigung von Teilen, die nicht in unseren Unterlagen eindeutig katalogisiert sind, sind besondere Vereinbarungen erforderlich. Die Lohnaufträge werden danach bestmöglich ausgeführt. Für Ausfälle an dem gelieferten Material bzw. an Halbfabrikaten (zB durch

Analyse, Proben, Ausschluss, usw.) gelten folgende Ausschlusszahlen bzw. Materialverluste als zulässig. Bei Auftragsgrößen unter 100 Stück = 15-20%, über 100 Stück = 10-15%, je nach dem Schwierigkeitsgrad der Fertigung des Gesamtumfanges der Lohnaufträge.

**5. Preis:**

Die Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk und schließen Versandverpackung, Versandkosten und Wertversicherung nicht ein. Das gleiche gilt für Teillieferungen und Eilsendungen. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisangaben, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Käufers.

**6. Zahlungen:**

6.1 Die Zahlungen sind gemäß der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist ein Drittel des Kaufpreises bei Vertragsabschluss fällig, ein weiteres Drittel ist zu leisten, wenn der Verkäufer die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes oder wesentlicher Teile des Liefergegenstandes bekannt gegeben hat. Das verbleibende Drittel ist bei Lieferung fällig. Wenn nicht anders vereinbart sind die Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.

6.2 Die Zahlung gilt erst dann als beglichen, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich auf dem Konto des Verkäufers eingegangen ist.

6.3 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Verkäufer vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen in der Höhe von 8,0 % über dem Satz der zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlungen anwendbaren Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank verlangen. Im Fall von verzögerter Zahlung kann der Verkäufer nach schriftlicher Mitteilung die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 3 Monaten seitens des Käufers ist der Verkäufer berechtigt nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.

6.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen sowie die Aufrechnung mit vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen kann nur mit rechtskräftig festgestellten Forderungen verrechnet werden.

**7. Lieferfristen und Lieferbedingungen:**

7.1 Wenn nicht anders vereinbart beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum des Auftragsbestätigungsschreibens
- Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden kaufmännischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen
- Datum, an dem der Verkäufer die vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält bzw. ab Eröffnung einer sonstigen Zahlungssicherstellung.

- 7.2 Der Verkäufer hat das Recht, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 7.3 Ist dem Verkäufer eine Lieferung zum vertraglich vereinbarten Liefertermin nicht möglich, so hat er den Käufer schriftlich davon zu unterrichten sowie einen neuen voraussichtlichen Liefertermin zu nennen.
- 7.4 Verzögert sich die Lieferung durch Umstände höherer Gewalt oder durch eine Handlung oder Unterlassung seitens des Käufers bzw. ist der Käufer mit seiner Zahlung im Rückstand, so wird eine entsprechend den Umständen angepasste Nachfrist gewährt.
- 7.5 Sobald der Käufer absehen kann, dass eine Annahme des Liefergegenstandes unmöglich sein wird, ist der Verkäufer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Der Käufer hat ihm den Grund und nach Möglichkeit einen Termin zu nennen, an dem er die Lieferung annehmen kann. Auch wenn der Käufer den Liefergegenstand zum vereinbarten Termin nicht annimmt, so hat er dennoch den für den Teil des bei Lieferung fälligen Kaufpreises zu entrichten. Der Verkäufer hat für die weitere Einlagerung der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Käufers zu sorgen und auf Verlangen den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers zu versichern.
- 7.6 Ist die Nichtannahme seitens des Käufers nicht auf Höhere Gewalt zurückzuführen, so kann der Verkäufer den Käufer schriftlich zur Annahme der Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist auffordern bei sonstigem Vertragsrücktritt.
- 7.7. Wenn der Käufer die Ware aus Gründen, die nicht im Verschulden des Verkäufers liegen, nicht innerhalb der festgesetzten Frist annimmt, so steht es dem Verkäufer frei, ganz oder teilweise mittels schriftlicher Mitteilung an den Käufer vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Verkäufer Anspruch auf Schadenersatz, welcher ihm durch den Verzug des Käufers entstanden ist.

**8. Lieferung, Gefahrübergang:**

Die Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsabschluss gültigen INCOTERMS zu vereinbaren. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt der Vertragsgegenstand „ab Werk“ (EXW) geliefert. Erklärt sich der Verkäufer auf Verlangen des Käufers bereit, den Liefergegenstand an einen Bestimmungsort zu senden, so erfolgt der Gefahrenübergang spätestens zum Zeitpunkt, an dem der erste Spediteur den Liefergegenstand entgegennimmt.

**9. Verpackung:**

Wenn nicht anders vereinbart

- sind die Verpackungskosten in den angegebenen Preisen nicht enthalten
- erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zum festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf
- Kosten des Käufers und wird nur wenn ausdrücklich vereinbart zurückgenommen.

**10. Eigentumsvorbehalt:**

- 10.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Auf Verlangen des Verkäufers hat ihn der Käufer bei seinen Bemühungen umfassend zu unterstützen und das Eigentumsrecht des Verkäufers am Liefergegenstand im betreffenden Land zu schützen. Der Verkäufer ist berechtigt, am Liefergegenstand sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der Käufer hat die Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes einzuhalten.
- 10.2 Der Käufer darf die Liefergegenstände vor seiner vollständigen Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat er den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.
- 10.3 Wird der Liefergegenstand durch Verarbeitung oder Verbindung wesentlicher Bestandteil einer eigenen Sache, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung. Kommt es zu einer Verbindung oder Vermischung, sodass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so wird vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt.

**11. Abnahmeprüfung:**

- 11.1 Im Vertrag vereinbarte Abnahmeprüfungen werden, mit Ausnahme anders lautender Bestimmungen, am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeit durchgeführt. Soweit im Vertrag keine technischen Einzelheiten über die Abnahmeprüfung vereinbart werden, gilt für die Prüfungen die im Herstellungsland bestehende allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges.
- 11.2 Der Verkäufer muss den Käufer über den Abnahmetermin rechtzeitig und in schriftlicher Form unterrichten, sodass dieser bei den Prüfungen vertreten werden kann. Ist der Käufer bei der Prüfung nicht anwesend oder durch eine bevollmächtigte Stelle vertreten, so erhält er vom Verkäufer auf Wunsch ein Prüfungsprotokoll, dessen Richtigkeit er nicht mehr bestreiten kann.
- 11.3 Entspricht der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung nicht den vorgeschriebenen Erfordernissen oder weist er Mängel auf, so hat der Verkäufer jeglichen Mangel zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes wieder herzustellen. Nur im Fall von wesentlichen Mängeln kann der Käufer eine Wiederholung der Abnahmeprüfung verlangen.
- 11.4 Die Kosten für Abnahmeprüfung am Herstellungsort, ausgenommen spezielle Betriebseinrichtungen und Spezialwerkzeuge, werden vom Verkäufer getragen. Reise- und Lebenshaltungskosten im Zusammenhang mit der Prüfung sind vom Käufer selbst zu bezahlen.

**12. Haftung für Mängel:**

- 12.1 Der Verkäufer hat die Verpflichtung Mängel, die auf einen Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung zurückzuführen sind, zu beheben. Der Käufer hat den entdeckten Mangel dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen.
- 12.2 Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bzw. bei Lieferung mit Aufstellung ab Beendigung der Montage aufgetreten sind. Übersteigt die tägliche Betriebszeit des Liefergegenstandes das vereinbarte Ausmaß, so verkürzt sich dementsprechend die Frist.
- 12.3 Wird der Mangel in einem Teil des Liefergegenstandes behoben, so haftet der Verkäufer wiederum ein Jahr für Mängel der gelieferten Ersatzteile im gleichen Ausmaß wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, maximal jedoch bis 5 Jahre nach Erstlieferung. Für alle anderen Teile verlängert sich die Frist nur um die Dauer der um die Mangelbehebung verursachten Betriebsunterbrechung.
- 12.4 Der Käufer hat den entdeckten Mangel unverzüglich und schriftlich dem Verkäufer anzuzeigen. Eine solche Mängelrüge hat jedenfalls innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der unter Pkt. 12.2 angegebenen Frist zu erfolgen. In der Mängelrüge ist der Mangel zu beschreiben. Verabsäumt der Käufer die schriftliche Mängelrüge innerhalb der vorgenannten Frist, so gilt die Ware als genehmigt und der Käufer verliert sein Recht auf Behebung des Mangels sowie etwaige Schadenersatzansprüche oder Ansprüche auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln.  
Besteht die Gefahr, dass durch den aufgetretenen Mangel Schäden verursacht werden können, hat der Käufer den Verkäufer davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Unterlässt der Käufer diese Meldung, so trägt er die Haftung für die Schäden, die sich aus dem Unterlassen der Meldung ergeben.
- 12.5 Nach Erhalt der berechtigten Mängelrüge hat der Verkäufer auf seine Kosten für die Mangelbehebung zu sorgen. Der Verkäufer entscheidet, sich das fehlerhafte Teil oder den Liefergegenstand für Reparatur- bzw. Austausch Zwecke zurücksenden zu lassen.
- 12.6 Wenn für den Aus- und Einbau des Teiles besondere Kenntnisse erforderlich sind, ist der Verkäufer verpflichtet, diesen selbst vorzunehmen. Sind keine besonderen Kenntnisse erforderlich, hat der Verkäufer die Mangelbehebung mit der Lieferung der ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Teile erfüllt.
- 12.7 Hat der Käufer den Verkäufer auf einen Mangel gerügt und es ist kein Mangel feststellbar, für den der Verkäufer haftbar gemacht werden kann, so hat der Käufer dem Verkäufer alle entstandenen Kosten zu ersetzen, die dem Verkäufer durch diese Rüge entstanden sind.
- 12.8 Für den Aus- und Einbau von Ausrüstungsgegenständen, die nicht Teil des Liefergegenstandes sind, hat der Käufer auf seine Kosten und sein Risiko zu sorgen, soweit dies für die Mangelbehebung notwendig ist.
- 12.9 Wenn nicht anders vereinbart erfolgt der Transport des Liefergegenstandes bzw. der Teile des Liefergegenstandes, die zu beheben sind, auf Gefahr und Kosten des Verkäufers. Der Käufer hat sich hinsichtlich Transports an die Anweisungen des Verkäufers zu halten.
- 12.10 Wenn nicht anders vereinbart, trägt der Käufer alle zusätzlichen Kosten, die dem Verkäufer bei Reparatur, Aus- und Einbau sowie Transport entstehen, sollte der Standort des Liefergegenstandes von dem Bestimmungsort gemäß Vertrag abweichen.
- 12.11 Die mangelhaften und bereits ersetzten Teile sind dem Verkäufer kostenneutral (frachtfrei) zur Verfügung zu stellen.
- 12.12 Erfüllt der Verkäufer seine Verpflichtung zur Mangelbehebung nicht innerhalb einer angemessenen Zeit, so kann ihm der Käufer schriftlich eine letzte angemessene Nachfrist setzen, innerhalb der er die Mangelhebung vornehmen muss.  
Wird der Mangel vom Verkäufer nicht innerhalb dieser angemessenen Nachfrist behoben, so kann der Käufer die notwendigen Reparaturen selbst durchführen bzw. von einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Verkäufers durchführen lassen. Eine vorherige schriftliche Mitteilung an den Verkäufer ist jedoch notwendig.  
Mit Erstattung der dem Käufer entstandenen angemessenen Kosten für diese Reparatur durch den Verkäufer, sind alle Ansprüche des Käufers hinsichtlich Mangelbehebung sowie etwaige Schadenersatzansprüche abgegolten.
- 12.13 Die Haftung für Mängel, die nicht auf vom Käufer (eines Dritten) beigestellte Materialien oder einer vom Käufer vorgeschriebenen Konstruktion beruhen, ist ausgeschlossen.
- 12.14 Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die beruhen auf: einer nicht den Vorschriften des Verkäufers entsprechenden Aufstellung durch den Käufer oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlechter oder ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers ausgeführten Reparatur oder Änderungen durch eine andere Person als den Verkäufer oder dessen Beauftragten, Abnutzung bzw. Verschleiß.
- 12.15 Unbeschadet der Bestimmungen gemäß den Artikeln 12.1 bis 12.14 ist die Haftung des Verkäufers für Mängel an den Teilen des Liefergegenstandes auf 2 Jahre ab Lieferdatum beschränkt.
- 12.16 Schadenersatzansprüche im Falle leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.
- 12.17 Für durch einen Mangel verursachte Schäden, wie Produktionsstillstand, entgangener Gewinn und andere indirekte Schäden wird seitens des Verkäufers keine Haftung übernommen.
- 13. Haftungsteilung für durch den Liefergegenstand verursachte Schäden:**  
Die Haftung des Verkäufers für Sachschäden, die vom Liefergegenstand nach erfolgter Lieferung verursacht werden, wenn der Liefergegenstand schon im Besitz des Käufers ist, ist ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet auch nicht für Schäden an den vom Käufer gefertigten Erzeugnissen oder an Waren, die ein vom Verkäufer gefertigtes Erzeugnis beinhalten.  
Sollte der Verkäufer von einem Dritten für einen von dem Liefergegenstand verursachten Schaden, wie im vorangegangenen Absatz erwähnt, zur Haftung gezogen werden, so hat der Käufer den Verkäufer zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten.

**14. Pläne und Unterlagen:**

- 14.1 Pläne, Skizzen, Kostenvorschläge und sonstige technische Unterlagen, welche vom Verkäufer für die Herstellung des Liefergegenstandes zur Verfügung gestellt werden, bleiben geistiges Eigentum des Verkäufers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen.
- 14.2 Der Verkäufer hat dem Käufer spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung Anweisungen und Vorschriften zur Verfügung zu stellen, die für die Aufstellung, Inbetriebnahme und Wartung des Liefergegenstandes erforderlich sind. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Werkstattzeichnungen für den Liefergegenstand oder für Ersatzteile zur Verfügung zu stellen.

**15. Höhere Gewalt:**

- 15.1 Jede Partei hat das Recht, die Erfüllung Ihrer Verpflichtungen insoweit einzustellen, wenn eine Erfüllung des Vertrages durch die folgenden Umstände unangemessen erschwert oder gänzlich unmöglich ist: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Krieg, Brand, Aufstand, Beschlagnahme, Requisition, Embargo, Energieverbrauchseinschränkungen und auch eine fehlende, mangelhafte oder unvollständige Lieferung seitens des Lieferanten. Soweit einer der vorgenannten Umstände vor oder nach Vertragsabschluss eintritt, ist die betreffende Vertragspartei nur dann berechtigt ihre vertraglichen Verpflichtungen einzustellen, wenn die Auswirkungen des eintretenden Ereignisses bei Vertragsabschluss noch nicht vorhersehbar waren.
- 15.2 Die betroffene Partei hat im Falle des Eintretens von Höherer Gewalt unverzüglich und schriftlich die andere Partei vom Eintritt und dem voraussichtlichen Ende in Kenntnis zu setzen. Ist der Käufer durch das Eintreten Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert, so hat er den Verkäufer für die bereits aufgewendeten Kosten zwecks Sicherung und Schutz des Liefergegenstandes zu entschädigen.
- 15.3 Der Käufer und Verkäufer wird nach Mitteln suchen, um die Folgen höherer Gewalt auf ein Minimum zu beschränken. Dauert jedoch der Umstand höherer Gewalt und damit die Einstellung der Verpflichtungen länger als 6 Monate, so hat jede Partei das Recht von dem Vertrag durch schriftliche Mitteilung zurückzutreten.

**16. Vorhersehbare Nichterfüllung:**

Unbeschadet anders lautender Vereinbarungen in diesen Verkaufsbedingungen hat jede Partei das Recht, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen einzustellen, wenn vorhersehbar ist, dass die andere Partei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können. Eine unverzügliche schriftliche Mitteilung an die betroffene Partei ist Voraussetzung.

**17. Rücktritt:**

Der Käufer kann ausschließlich vom Vertrag zurücktreten, wenn seitens des Verkäufers die Erfüllung des Vertrages bzw. von Gewährleistungsansprüchen nicht erbracht werden kann, wenn die Erfüllung des Liefervertrages mit einer vom Käufer angemessenen Nachfrist schuldhaft durch den Verkäufer verzögert wird.

**18. Folgeschäden:**

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in diesen Bedingungen ist die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragsseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden ausgeschlossen.

**19. Streitigkeiten und anwendbares Recht:**

- 19.1 Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständige österreichische Gericht.
- 19.2 Die Parteien können auch die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes vereinbaren.
- 19.3 Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht des Landes des Verkäufers unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980, BGBl. 1988/96.
- 19.4 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem andern Ort erfolgt.

**20. Unvollständigkeitsklausel**

Soweit aus irgendwelchem Grunde eine der vorstehenden Bestimmungen unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen nichtig sein sollte, bleibt hiervon der Vertrag in seiner Gültigkeit und allen übrigen Bestimmungen und Verbindlichkeiten unberührt.